

Beschlussvorlage

Nr. GR/113/2022

Aktenzeichen	106.322	Datum: 10.11.2022
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	15.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Lärmaktionsplan

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim nimmt die zur Lärmaktionsplanung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zu Kenntnis und wägt diese entsprechend der beige-fügten Synopse ab.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung die Of-fenlage der Lärmaktionsplanung beschlossen.

In der Umgebungslärmrichtlinie, den §§ 47a bis 47f BImSchG und der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 werden die Anforderungen und Inhalte der Lärmkartierung und des Lärmaktionsplans geregelt.

Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet zur Erfassung der Lärmbelastung durch Um-gebungslärm. Unterschieden wird nach Ballungsräumen, Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken und Flughäfen. Die Lärmbelastungen, welche von den Lärmquellen ausgehen, werden auf Basis von Verkehrsmengen, Straßenbelägen und –Steigungen errechnet, nicht gemessen.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist eine wiederkehrende Pflichtaufgabe der Kommunen. Die nächste Stufe soll im Jahr 2024 / 2025 aufgestellt werden. Dafür soll im Jahr 2023 in allen Ortsteilen neue Verkehrserhebungen durchgeführt werden.

Die vorliegende Aktualisierung des LAP basiert für die erweiterte Kernstadt (Sinsheim, Rohrbach und Steinsfurt) auf dem neuen Verkehrsmodell (Zählungen von ModusConsult 2018 / 2019).

Für das restliche Stadtgebiet wurden die alten Zahlen überprüft, da bedingt durch die pandemiebedingten Veränderungen der Mobilität keine belastbaren Daten erhoben werden konnten. Dennoch ergeben sich in einigen Bereichen neue Maßnahmenvorschläge, da mit der Neufassung des „Kooperationserlasses“ auch die Auslösewerte abgesenkt wurden. Es ist nun möglich, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen bereits bei Werten von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts durch eine Kommune in Betracht gezogen werden können.

Nach Auswertung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen rät die Verwaltung, die zunächst vorgeschlagenen sehr weitreichenden Geschwindigkeitsbegrenzungen in Teilbereichen zurückzunehmen.

Hintergrund sind vornehmlich die Hinweise des ÖPNV-Anbieters. Hier stellte sich heraus, dass insbesondere die Linie 762 zwischen Eschelbach über Hoffenheim nach Reichen sowie die überörtlichen Linien durch die Fahrzeitenverlängerungen die Umsteige auf andere Buslinien und den Bahnverkehr nicht mehr vollumfänglich gewährleisten können: Je länger die Linie, desto größer werden die Anschlussverfehlungen an wichtigen Umsteigeknoten (z.B. Sinsheim Bhf.).

Als Kompromiss wurde zunächst verwaltungsintern eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 40 anstatt Tempo 30 diskutiert. Eine solche ist allerdings bisher noch nicht vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt worden. Die Anordnung von Tempo 40 (statt 30) würde zwar eine (geringe) Entlastung für den Busverkehr bedeuten, aber dazu führen, dass bereits mit dem vergangenen LAP festgesetzte Tempo 30 Bereiche (beispielsweise in Hoffenheim) wieder aufgehoben werden müssten. Die dann wieder erhöhte Geschwindigkeit würde aber an einzelnen Gebäuden bis zu gesundheitsgefährdenden Lärmspitzen führen, so dass diese Option ausscheidet.

Eine weitere Möglichkeit ist die Bustaktung so weit zu erhöhen, dass die Umsteigezeiten an den Bahnhöfen auf ein für Alltagspendler zumutbares Maß reduziert werden. Über diese Maßnahme kann jedoch nicht im Rahmen des Lärmaktionsplanes abschließend entschieden werden, sondern ist im Rahmen der Neuvergabe des Linienbündels zu diskutieren, wenn entstehende Kosten realistisch eingeschätzt werden können. Die Auswirkung einer möglichen Erhöhung der Bustaktung kann dann bei der Neuaufstellung des Lärmaktionsplanes 2024 / 2025 berücksichtigt werden.

Für die vorliegende Anpassung des aktuellen Lärmaktionsplanes schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, entsprechend der im Anhang detailliert dargestellten Bereiche zu verfahren.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Sebastian Falke
Amtsleiter

Anlage:
1. Abwägungstabelle